

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

13 1995

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Rudolf Nirk, Rechtsanwalt beim BGH – Dr. Fritz Ostler, Rechtsanwalt in München – Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Rechtsanwalt in Hamburg – Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt in Bonn.

Seite 809–904
48. Jahrgang
29. März 1995

Schriftleitung: Prof. Dr. Hermann Weber, Rechtsanwalt, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

Mit Beiträgen zum Thema „Literatur, Kunst und Recht“

Aufsätze

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire*

Politische Karikatur und Satire bewegen sich häufig im Spannungsfeld von Ehrenschutz und Äußerungs- bzw. Kunstfreiheit, einem verfassungsrechtlichen Konflikt, der in letzter Zeit immer mehr zugunsten des Ehrenschutzes entschieden wird, vor allem wenn Formen zugrundeliegen, die allgemein als „empörend“ empfunden werden. Das BVerfG weicht bei „Meinungsäußerungen durch Kunst“ insoweit von seiner sonstigen Ehrenschutz-Rechtsprechung ab. Da unter dem Mantel formaler Verzerrung politische Äußerungen zutage treten, unterscheiden sich künstlerische Mitteilungen in ihrem Aussagegehalt nicht von sonstigen, schlicht politischen Meinungsäußerungen, weshalb eine Rückbesinnung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit mit den dortigen Ausdifferenzierungen, Abwägungen und Wertungen geboten erscheint, auch und soweit politische Karikatur und Satire dem Schutz der Kunstfreiheitsgarantie unterfallen. Künstlerischen Äußerungen, die einen politischen Inhalt haben, dürfen die verfassungsrechtlich verbürgten Freiräume grundsätzlich nicht verwehrt werden.

I. Einleitung

Im Jahre 1898 hatte der Zeichner *Thomas Theodor Heine* für das Titelblatt des *Simplicissimus*, in der sog. „Palästina-Nummer“, eine Karikatur gefertigt, die *Gottfried v. Bouillon* und *Barbarossa* mit dem Tropenhelm Kaiser *Wilhelms II.* zeigt. *Frank Wedekind* hatte ein satirisches Gedicht auf die Palästina-Reise des Kaisers geschrieben, und es „Meerfahrt“ betitelt:

„Oh, diese gefährvolle Reise,
Was soll sie den Völkern bloß!“
Der Staatsminister seufzt leise:
„Es ist eine Schraube los.“

Wer das Gedicht heute liest, sucht vergeblich nach ausgesprochenen Beleidigungen. *Heine*, *Wedekind* und der Verleger *Albert Langen* wurden jedoch angeklagt. Daß vordergründig die Schiffsschraube gemeint war, half ihnen wenig. Während *Langen* ins Ausland flüchten konnte und nach viereinhalb Jahren Exil (!) und einer Zahlung von 20.000 Goldmark schließlich begnadigt wurde, mußten *Heine* sechs und *Wedekind* sieben Monate Festungshaft absitzen¹. Wenn heute poli-

tische Karikatur und Satire die Gerichte beschäftigen, sind sie nicht so harmlos wie das Gedicht *Wedekinds*.

II. Die Ausgangsfälle

Worum geht es? Drei Fälle sollen den Konflikt verdeutlichen:

(1) Der erste Fall (*Barschel/Engholm-Montage*): Das Aprilheft des Satiremagazins *Titanic* aus dem Jahre 1993 zeigt auf dem Titelblatt das berühmte Badewannenfoto des toten *Uwe Barschel* im Hotel „Beau Rivage“, dessen Kopf durch einen spitzbübigen grinsenden *Björn Engholm* ersetzt ist, unterlegt mit dem Text: „Sehr komisch Herr Engholm!“ Hiergegen erwirkte der damalige schleswig-holsteinische Ministerpräsident eine einstweilige Verfügung vor dem LG Hamburg², die dem Verlag den weiteren Vertrieb des Heftes verbietet. Das OLG Hamburg³ bestätigte die Verfügung.

(2) Der zweite Fall (*Strauß/Hachfeld*): Der Karikaturist *Rainer Hachfeld* veröffentlichte in der Zeitschrift „konkret“ in den Jahren 1980 und 1981 mehrere Karikaturen von *Franz Josef Strauß*⁴ als

* Teils erweiterte, teils gekürzte, im Vortragsstil belassene und um Fußnoten ergänzte Fassung meiner am 12. 5. 1993 in Frankfurt a. M. und am 9. 12. 1994 in Marburg gehaltenen Antrittsvorlesungen.

1) Dazu *Richard Christ*, Glanz und Elend der Satire, in: *Simplicissimus* 1896–1914, S. 5ff., 10f., der gar von „dreißigtausend“ Mark Buße spricht und *Hans Doderer*, Die Jagd auf das freie Wort, Die Zeit Nr. 3 v. 15. 1. 1993, S. 74.

2) Urt. v. 7. 5. 1993 – 324 O 259/93 (einstweiliges Verfügungsverfahren) sowie v. 26. 11. 1993, AfP 1994, 64ff. (Hauptsacheverfahren, nicht rechtskräftig). Auf die im Mai-Heft 1993 publizierten, weiteren Fotomontagen, die ebenfalls Verfahrensgegenstand waren, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

3) Urt. v. 9. 12. 1993 – 3 U 170/93 (einstweiliges Verfügungsverfahren).

4) *Strauß* war besonders häufig Angriffen seiner Person ausgesetzt und ließ sie fast sämtlich strafrechtlich verfolgen. Beispielhaft seien etwa die karikaturistischen und satirischen Verfremdungen erwähnt, die ihn zeigen als angeschlagenen, schwitzenden und stampfenden *Kampfstier*, der – mit roten Pfeilen gespickt – auf eine Gruppe junger Leute losgeht (OLG Hamm, NJW 1982, 659ff.); oder als Karikatur mit *hakenkreuzförmig* verrenkten Gliedern (OLG München, NJW 1971, 844ff.); oder in blurschmierter *Metzgerkleidung*, lächelnd ein langes Messer wetzend (OLG Hamm, NJW 1982, 1656ff.); oder als bösen Wolf in einer *Rotkäppchenszene* (VGH München, NJW 1984, 1136ff.); oder als *Januskopf*, dessen rechte Hälfte ein freundlich-ernstes Gesichtsprofil, die linke Seite einen Skelettkopf mit geöffneter Schädeldecke zeigt, aus der Raketen, Panzer, Flugzeuge und anderes Kriegsgeschütz herausragen (OLG Köln, AfP 1983, 285ff.).

sich sexuell betätigendes Schwein. In der ersten Zeichnung kopuliert dieses Schwein mit einem Robe und Barett tragenden Schwein. Die Überschrift der Zeichnung, die einem Artikel beigelegt ist, in dem Strauß im Rahmen eines Interviews erklärt, er halte nichts von Prozessen gegen Karikaturisten, lautet: „Satire darf alles. Rainer Hachfeld auch?“ Nachdem Strauß Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, veröffentlichte Hachfeld eine zweite Karikatur, die Strauß und die Justiz in Schweinegestalten bei unterschiedlicher sexueller Betätigung zeigt und den Begleittext trägt: „Welches ist nun die endgültig richtige Zeichnung, Herr Staatsanwalt?“ Nach erneutem Strafantrag veröffentlichte Hachfeld eine dritte Zeichnung, der auszugswise ein Brief Hachfelds an die „konkret“-Redaktion vorangestellt ist, worin dieser sich beschwert, immer neue Schweinechenbilder zeichnen zu müssen, da Strauß „keine Ruhe gebe“ und immer wieder Strafanträge stelle. Wegen Beleidigung in drei Fällen wurde Hachfeld zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Das BVerfG⁵ bestätigte das Urteil.

(3) Der dritte Sachverhalt betrifft eine Entscheidung des US Supreme Court⁶ (*Falwell/Hustler*): Im November 1983 war auf der Titelseite des Herren-Magazins *Hustler* die Parodie einer Campari-Anzeige abgebildet, die Namen und Bild eines politisch tätigen Predigers mit der Überschrift trug: „Jerry Falwell spricht über sein erstes Mal.“ Sie war echten Campari-Anzeigen nachempfunden, die Interviews mit Prominenten über ihr „erstes Mal“ enthielten. Obwohl am Ende eines jeden Interviews klar wurde, daß damit das erste Mal gemeint war, an dem der Interviewte Campari gekostet hatte, spielten die Anzeigen offensichtlich mit dem sexuellen Hintersinn des allgemeinen Ausdrucks des „ersten Mals“. In Anlehnung an die echten Campari-Anzeigen entwarf *Hustler* ein erfundenes Interview mit Jerry Falwell, worin er erklärt, sein „erstes Mal“ habe in betrunkenem Zustand während eines inzestuösen Stelldicheins mit seiner Mutter in einem Klosethäuschen stattgefunden. Die daraufhin erfolgte zivilrechtliche Verurteilung des *Hustler-Magazine* zu einer Schmerzensgeldzahlung hob der Supreme Court auf.

III. Der Vergleich Strauß/Falwell

Die Anzeigenparodie, so der Supreme Court⁷; sei zweifellos vulgär und abstoßend, weil sie Falwell und seine Mutter als betrunken und unmoralisch darstellt und suggeriert, daß Falwell ein Heuchler ist, der nur in betrunkenem Zustand predigt. Zweifelhaft sei aber, inwieweit es einen allgemeingültigen Maßstab zur Beurteilung der Grenzen von Karikaturen gibt. Die Kennzeichnung einer Karikatur als „empörend“ (outrageous) reiche jedenfalls als Maßstab nicht aus. Meinungsäußerungen, so der Supreme Court⁸, verlieren ihren Schutz nicht dadurch, daß sie anstoßerregenden Charakter haben:

Die *Hustler-Parodie* unterfalle als Meinungsäußerung dem Schutz des First Amendment⁹ der amerikanischen Verfassung – das die „free speech“ gewährleistet – und ähnlichen Schutz bietet wie Art. 5 GG, wengleich dort eine ausdrückliche Kunstfreiheitsgarantie fehlt. Zwar seien bestimmte Äußerungen, insbesondere Schmähungen, seit der Entscheidung *New York Times gegen Sullivan*¹⁰ vom Schutz des First Amendment ausgenommen. Da es sich bei dem Prediger Falwell jedoch um eine „public figure“ handelt, sei die *Hustler-Parodie* gerechtfertigt. Meinungsfreiheit brauche hier „breathing space“. Das First Amendment ermuntere die politische Auseinandersetzung, was notwendig zu kritischen, nicht immer ausgewogenen Äußerungen über Personen des öffentlichen Lebens führt¹¹.

Anders das BVerfG. Es hat die Verurteilung Hachfelds wegen Beleidigung aufrechterhalten, weil die Karikaturen – obwohl Kunst – in den durch Art. 11 GG geschützten Kern menschlicher Ehre eingriffen, und daher nicht mehr durch die in Art. 5 III GG gewährleistete Freiheit künstlerischer Betätigung gedeckt seien. Als *Aussagekern* hat das Gericht angesehen, Strauß mache sich „die Justiz in anstößiger Weise seinen Zwecken zunutze“, und empfinde „an einer ihm willfährigen Justiz ein tierisches Vergnügen“¹². Die „Art der Einkleidung, die Darstellung als kopulierendes Schwein“, enthalte „eine zusätzliche Ehrverletzung“. Die weiteren Zeichnungen enthiel-

ten zudem eine „Tendenz zur Steigerung des Ehrangriffs“ nicht nur wegen der „Wiederholung“, sondern auch „in den dargestellten Verhaltensweisen der Schweine, sowie darin, daß das Bemühen“ von Strauß „um Ehrenschatz ins Lächerliche gezogen wird“¹³.

Vergleicht¹⁴ man beide Entscheidungen, so fällt zunächst die Parallelität der Sachverhalte auf. Beide Urteile sind etwa zur gleichen Zeit ergangen, im Jahre 1987 bzw. 1988, und beziehen sich auf Formen politischer Satire, die allgemein als „empörend“ empfunden werden. Obwohl es vor dem BVerfG um einen Strafantrag nach § 185 StGB, beim Supreme Court dagegen um einen zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch ging, ist Hintergrund beider Entscheidungen ein verfassungsrechtlicher Konflikt: Das Spannungsverhältnis von Ehrenschatz und Äußerungsfreiheit.

Augenfällig ist die krasse Diskrepanz der Entscheidungsergebnisse und Begründungen: Das BVerfG hebt die Bedeutung des Art. 11 GG hervor, der als absolut schutzwürdiger Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen wird. Demgegenüber steht im Mittelpunkt der *Falwell-Entscheidung* die Betonung eines freien öffentlichen Diskurses über öffentliche Angelegenheiten und Personen des öffentlichen Lebens, woran Satire und Karikatur durch ihre kritischen Beiträge maßgeblichen Anteil hätten.

Prima facie meint man, die Bewertungen seien typisch für das jeweilige Rechtssystem. Diese Hypothese wird indes relativiert, wenn man den jeweiligen Entscheidungskontext analysiert: Ein Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Judikatur zeigt zunächst, daß auch das BVerfG in ständiger Rechtsprechung¹⁵ die konstitutive Bedeutung des Art. 5 GG im Hinblick auf den „öffentlichen Meinungskampf“ betont. Durch Herstellung einer Verbindung zwischen „öffentlichem Meinungskampf“ und den Personen, die an ihm teilnehmen, zeigen sich starke Ähnlichkeiten zu den vom Supreme Court zu wertenden Merkmalen „public figure“ und „public discourse“. Beide Rechtsordnungen verfügen also über annähernd gleiche Argumentationsfiguren. Daß beide Gerichte dennoch zu gegenläufigen Ergebnissen gelangen, liegt daran, daß sie nicht alle relevanten, sondern nur die das jeweilige Ergebnis stützenden Argumentationsmuster heranziehen. Begründen mag man dies vielleicht damit, daß beide Gerichte mit Art. 11 GG einerseits bzw. mit dem First Amendment andererseits das Herzstück ihrer jeweiligen Verfassung als betroffen ansahen.

Lassen Sie mich nach dieser vergleichenden Analyse zu der Frage kommen, inwieweit auch hierzulande der Konflikt zwi-

5) BVerfGE 75, 369 ff. = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NSZ 1988, 21.

6) Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 41 – 53 = 56 US Law Week 4180 (1988) = EuGRZ 1988, 259 ff.

7) Berichterstatter war der als konservativ einzustufende Chief Justice Rehnquist.

8) Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 51.

9) Der Text des First Amendment lautet: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“

10) US Supreme Court, Vol. 11 (1963) L Ed 2d, 686–723.

11) US Supreme Court, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 53.

12) BVerfGE 75, 369 (379) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NSZ 1988, 21.

13) BVerfGE 75, 369 (379) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NSZ 1988, 21.

14) Dazu Kübler, in: Festschr. f. Mahrenholz, 1994, S. 308 ff. und ausf. Nolte, EuGRZ 1988, 253 ff.

15) Vgl. BVerfGE 7, 198 ff. = NJW 1957, 257 – Luth; BVerfGE 12, 113 ff. = NJW 1961, 819 – Schmidt/Spiegel; BVerfGE 54, 148 ff. = NJW 1980, 2070 – Eppler; BVerfGE 54, 129 ff. = NJW 1980, 2069 – Kunstskritik; BVerfGE 61, 1 ff. = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 – Bayer-Aktionäre.

schen Ehrenschatz und Äußerungs-¹⁶ bzw. Kunstfreiheit¹⁷ im liberalen Sinne des *Supreme Court*, für dessen Wertung ich große Sympathien hege, aufgelöst werden kann. *Drei Schritte* sind dazu notwendig: Im *ersten* Schritt ist zu klären, welche Merkmale die Stilrichtung Karikatur und Satire kennzeichnen (IV). Im *zweiten* Schritt soll aufgezeigt werden, daß politische Karikatur und Satire grundsätzlich der Kunstfreiheitsgarantie unterfallen (V). Im *dritten* Schritt schließlich sollen – verfassungsrechtlich determinierte – Bewertungsmaßstäbe für die rechtliche Bewältigung des Konfliktfeldes entwickelt werden (VI und VII).

IV. Das Wesen von Karikatur und Satire

Zunächst zum Wesen von politischer Karikatur und Satire: Schon das *RG*¹⁸ weist ihr einen Platz neben dem Scherz und dem Witz zu. Allerdings sind in seiner Gleichung „Brüche“ festzustellen, „weil in ihr Wesen und Wirkungsweise von Satire und Karikatur nur unvollkommen aufgehen“¹⁹. Sie sind nicht verdeckte bzw. sich versteckende Behauptungen, sie meinen vielmehr, was sie sagen bzw. darstellen, auch und gerade in ihrem überpointierten Ausdruck. Karikatur und Satire wollen nicht nur scherzen, sondern sind offen auf Angriff und Verletzung angelegt. *Erich Steffen*²⁰ bringt sie in die Nähe zu den Schandbildern der Renaissance, die dazu bestimmt waren, den Geschmähten „in effigie“ physisch zu verletzen. „Wenn sie trotzdem Bestand haben“ sollen, „so bedarf ihr Geltungsanspruch einer anderen Legitimierung als der Beruhigung dahingehend, daß der Betroffene sich“ „schon nicht getroffen fühlen wird“²¹.

V. Die durch Art. 5 III GG geschützte „Kunst“

Die Besonderheit von politischer Karikatur und Satire gegenüber schlichten Meinungsäußerungen, die durch Art. 5 I GG geschützt sind, liegt nun darin, daß ihr – aufgrund eigener künstlerischer Prägung – die Verfassungsgarantie des Art. 5 III GG als rechtliche Legitimationsgrundlage zugewachsen sein kann. Sie gewährleistet bekanntlich die Freiheit der Kunst vorbehaltlos und scheint damit – weil nur den verfassungsimmanenten Schranken unterworfen – mehr Schutz zu verbürgen als die Meinungsäußerungsfreiheit des Absatz 1. Kennzeichen mancher Karikaturen und Satiren ist freilich ein „Übermaß an verletzender Aggressivität“ – symptomatisch hierzu die Ausgangsfälle –, weshalb sich häufig das Verständnis sträubt, sie in die Nähe von Kunst zu bringen, „vor allem, wo es sich den klassischen Idealen einer schönen, sittlich veredelnden, gesellschaftliche Harmonie im Ästhetischen herstellenden Kunst verbunden fühlt“²². Was also ist „Kunst“ und damit schutzwürdig i. S. des Art. 5 III GG?

1. Kunst als „Ausdruck individueller Künstlerpersönlichkeit“

a) Nach der Auslegung durch das *BVerfG*²³ ist der Erfahrungsbereich „Kunst“ nicht vor anderen Lebensbereichen privilegiert, sondern sachspezifisch geschützt zur Gewährleistung seiner Eigenart, die dieses frei sein von staatlichem Einfluß braucht: wegen der Höchstpersönlichkeit des schöpferischen „Werk-“ und des ihn rezipierenden „Wirk-Bereichs“²⁴. Das Gericht drückt das im *Mephisto-Beschluß*²⁵ so aus:

„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden... Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht, *Mitteilung*, sondern *Ausdruck* und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“

Auf die wesentlichen Elemente dieser Beschreibung hat das *BVerfG* bis zu seinen jüngsten Entscheidungen zum Thema

Kunst zurückgegriffen: So z. B. in der „*Mutzenbacher-Entscheidung*“²⁶, wo es um die Abgrenzung von Kunst zur Pornographie geht, sowie in den Entscheidungen zur Verspottung des *Deutschlandliedes*²⁷ und zur Verunglimpfung der – mittels Collage – uringetränkten *Bundesflagge*²⁸.

b) Aber schon für die Abgrenzung der *Satire* von Kunst und Nichtkunst hilft die Unterscheidung des *BVerfG* aus dem *Mephistobeschluß* nicht weiter, insbesondere wenn es, wie so häufig, um Kunst an der „Schmuddelgrenze“²⁹ geht oder aber um avantgardistische Versuche, die konventionellen Kunstnormen zu sprengen.

Dies dokumentiert eindrucksvoll der am 25. 2. 1993 ergangene Nichtannahmebeschluß des *BVerfG* im Fall *Böll/Henscheid*³⁰, wo das Gericht der *Henscheid*-Rezension, zu Unrecht³¹ wie ich meine, die Satire-Eigenschaft und damit den Schutz der Kunstgarantie versagt hat. Worum ging es: Der Schriftsteller *Eckard Henscheid* veröffentlichte aus Anlaß einer Neuausgabe von Werken *Heinrich Bölls* im Literaturmagazin „Der Rabe“ eine Kurzbesprechung des *Böllschen* Romans „Und sagte kein einziges Wort“. Darin heißt es:

„Es ist schon schlechterhin phantastisch, was für ein steindummer, kennnisloser und talentfreier Autor schon der junge Böll war, vom alten fast zu schweigen – und mehr noch: Er war, gegen's allzeit und bis heute kurrente Klischee und mit Sicherheit gegen seine eigene Selbsteinschätzung, auch einer der verlogenensten, ja korruptesten. Daß ein derartiger z. T. pathologischer, z. T. ganz harmloser Knallkopf den Nobelpreis erringen durfte; daß Hunderttausende lebenslang katholisch belämmerte und verheuchelte Idioten jahrzehntelang den häufig widerwärtigen Dreck weglassen; daß heute noch die Grünen auf eben ihm Stiftungshäuser erbauen – ist das nicht alles wunderbar?“

Ob die Rezension primär „Mitteilung“ oder „Ausdruck“ der Persönlichkeit des Künstlers ist, läßt sich nicht eindeutig klären, weshalb das *BVerfG* auf eine nähere Begründung verzichtet. Es sagt nur soviel: Kunstkritik sei nicht per se Kunst, auch dann nicht, wenn spezifische Stilmittel verwendet werden. Daß die Rezension *Henscheids* in die eigenständige künstlerische Form der Satire eingekleidet ist, will das Gericht nicht erkennen.

16) Zu diesem Konflikt nur einige, von zahlreichen Stimmen: *Soehring*, NJW 1994, 2926 ff.; *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992; ältere Stellungnahmen: *Kübler*, JZ 1984, 541 ff.; *Tettinger*, JZ 1983, 317 ff.; *Arzt*, JuS 1982, 717 ff.; *Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 1982. Besonders krit. gegenüber der Rspr. des *BVerfG*: *Kriele*, NJW 1994, 1897 ff.; *Sendler*, ZRP 1994, 343 ff.; *ders.*, NJW 1993, 2157 ff.; *Redeker*, NJW 1993, 1835 (1836); *Erman/Ehmann*, BGB, 9. Aufl. (1993), Anh. § 12 – Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht; *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129 ff.; *Schmitt-Glaeser*, JZ 1983, 98 ff.; *Otto*, JR 1983, 1 ff.

17) *Kübler*, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 303 ff.; *Isensee*, AfP 1993, 619 ff.; *Herkströter*, AfP 1992, 23 ff.; *Karpen/Hofer*, JZ 1992, 951 ff.; *Eidenmüller*, NJW 1991, 1439 ff.; *Henschel*, NJW 1990, 1937 ff.; *Emmerich/Würkner*, NJW 1986, 1195 ff.; *Würkner*, NJW 1987, 1793 ff.; *ders.*, NJW 1988, 317 ff.; *ders.*, ZUM 1988, 171 ff.; *ders.*, JA 1988, 183 ff.; *Steffen*, in: Festschr. f. Simon, 1987, S. 359 ff.; *Zechlin*, NJW 1984, 1091 ff.; *ders.*, KJ 1982, 248 ff.; *Kastner*, NJW 1982, 601 ff. Besonders krit. gegenüber der Rspr. des *BVerfG*: *Hillgruber/Schemmer*, JZ 1992, 946 ff.; *Otto*, NJW 1986, 1206 ff.; *Würtenberger*, NJW 1982, 610 ff.; *ders.*, NJW 1983, 1144 ff.

18) *RGS* 12, 141; *RGS* 62, 183 f.; *RG*, JW 1924, 1526.

19) *Steffen*, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 359, 362.

20) In: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 359, 362 f.

21) *Steffen*, ebda., S. 363.

22) *Steffen*, ebda., S. 364.

23) *BVerfGE* 30, 173 (188 f.) = NJW 1971, 1645 – *Mephisto*; *BVerfGE* 67, 213 (224 f.) = NJW 1985, 261 = *NSrZ* 1985, 211 – Anachronistischer Zug.

24) *Steffen*, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 365.

25) *BVerfGE* 30, 173 (188 f.) = NJW 1971, 1645 – *Mephisto*.

26) *BVerfGE* 83, 130 (138, 139) = NJW 1991, 1471 = *NVwZ* 1991, 663 I = *NSrZ* 1991, 188 – *Mutzenbacher*.

27) *BVerfGE* 81, 298 (308) = NJW 1990, 1985 – *Deutschlandlied*.

28) *BVerfGE* 81, 278 (291) = NJW 1990, 1982 – *Bundesflagge*.

29) *Grimm*, ZRP 1994, 276 (278).

30) *BVerfG*, NJW 1993, 1462 = *EuGRZ* 1993, 146 – *Böll/Henscheid*.

31) Im Ergebnis ähnlich *Isensee*, AfP 1993, 619 (627); a. A. *Sendler*, NJW 1993, 2157 (2158); *ders.*, ZRP 1994, 343 (346).

Der Satire – aber auch der Karikatur – ist wesenseigen ein schöpferischer, von ästhetischen Eigengesetzen beherrschter Prozeß der Gestaltung und Erweiterung von Wirklichkeitsbewußtsein, gerade auch da, wo sie auf außerkünstlerische Wirkung zielen³². Hiervon findet sich aber auch in der *Henscheid*-Rezension einiges wieder:

Sie mag zwar – auf den ersten Blick – wenig gemein haben mit den klassischen Satiren von *Aristophanes*, zeigt sich doch in ihr – und vor allem in der vulgären Sprache – eine aggressive Seite des Dichters *Henscheid*. Die Rezension lebt aber, worauf *Steffen*³³ zu Recht hingewiesen hat – wie die klassischen Satiren auch – von den „Imaginationskräften, die die empirisch-geschichtliche Wirklichkeit aus ihren herkömmlichen Regelverständnissen lösen und in den werkimmanenten Regeln der Wort- und Bildsatire als von den gewohnten Seh- und Sprechweisen befreite ‚wirklichere Wirklichkeit‘ hervorbringen“.

Die Besonderheit der Satire liegt ja gerade „in ihrem Protest gegen den jeweils aktuellen Umgang mit der Wirklichkeit, gegen ihre praktizierten Regelverständnisse des ‚Zeitgeistes‘“³⁴. Auf sie greifen Satire und Karikatur zu, indem sie sie „im Zerrspiegel des Bezugssystems ihres Gegenentwurfs bloßzustellen suchen und dem Spott“ „anheim geben durch das Umlenken des formalen Kontrastes auf den inhaltlichen Widerspruch von dem, was sein sollte und was wirklich ist“, ein Prinzip, das kennzeichnend ist für jede Karikatur und Satire, gleichgültig in welcher Erscheinungs- und auf welcher Plattform sie sich offenbart, ob als „Fotomontage“ oder Collage, als Wort- oder Bildsatire, in einem „politischen Kabarett“, in einer satirischen Rundfunksendung wie „Scheibenwischer“ oder in einem Satiremagazin wie „Titanic“, in den Postern von *Klaus Staack*³⁵ oder in den Zeichnungen von *Manfred Deix*.

Sind aber nicht gerade auch diese Charakteristika in der Rezension *Henscheids* erkennbar? *Henscheids* Stück steht in der Tradition von polemischen Kurzkritiken, deren Merkmal es ist, mit teilweise grotesken Übertreibungen und Zuspitzungen Werturteile aufzustellen, aber nicht zu begründen. Der Leser soll durch provokante, mitunter auch absurde Thesen zur Überprüfung eigener Meinungen verführt werden: Etwa den „Klassiker *Böll*“, den jeder zu kennen glaubt, nochmals zur Hand zu nehmen³⁶.

Indem das Literaturdenkmal *Böll* mit „Lehmbrocken und Zaunlatten“³⁷ beworfen wird, provoziert *Henscheid*, um Aufmerksamkeit zu erregen, damit das eigentliche Ziel erreicht werden kann, nämlich „nachwachsende Leser aufzuklären“, was mit Wortschöpfungen wie etwa „talentfrei“ geschieht, und durch Beschreibung der Zielrichtung: Hunderttausende Leser als Adressaten!

c) Hilft also die Unterscheidung des *BVerfG* von Kunst und Nichtkunst bei der *Satire* nicht weiter, so ist sie auch bei der *Karikatur* wenig tauglich: Auch hier läßt sich nicht klären, ob ein Werk primär „Mitteilung“ oder „Ausdruck“ der Persönlichkeit des Künstlers ist: „Die *Karikatur* will einen gedanklichen Inhalt mitteilen; aber sie tut dies in der höchstgelegenen Formensprache des Zeichners.“³⁸

2. Kunst als „vieldeutig strukturelle Kommunikation“

Angesichts der augenfälligen Unzulänglichkeiten der bundesverfassungsgerichtlichen Definition hat *Erhard Denninger*³⁹ versucht, in einem kommunikationstheoretischen Ansatz den Kunstbegriff zu entschlüsseln: So ist für *Denninger* Kunst ein kommunikatives Phänomen. Beim literarischen Kunstwerk soll das Künstlerische in der Schaffung eines „Beziehungsgewebes“ zu sehen sein, „durch das die einzelnen Inhalte und Formen einen Bedeutungsreichtum entfalten, der nie zu Ende reflektiert werden kann und repräsentative bzw. symbolische Bedeutung auch für andere Lebensformen, Zeiten und Vorstellungen aus sich zu entwickeln vermag“. Kunst

sei als über ein Kunstwerk vermittelte vieldeutige strukturelle Kommunikation anzusehen. *Denningers* Kriterium „mannigfaltiger Interpretierbarkeit“ läuft allerdings Gefahr, zu einer wertenden Einengung des Kunstbegriffs benutzt zu werden, womit etwa „anspruchlose Unterhaltungsliteratur über eine Niveaubestimmung aus dem Kunstbegriff ausgeschieden“⁴⁰ werden kann. Aber auch bei provokanten Werken, wie der *Henscheid*-Rezension, kann das Urteil der Eindeutigkeit nur allzu nahe liegen, weshalb – legt man *Denningers* Maßstab der Vieldeutigkeit zugrunde – eine Reduktion des Kunstbegriffs kaum vermeidbar ist.

3. Kunst als „Gattungsmerkmal“

Diesen Schwierigkeiten entgeht der vor allem von *Friedrich Müller*⁴¹ und *Knies*⁴² vertretene formale, an die „vorfindliche Typologie künstlerischer Betätigung“ anknüpfende Ansatz, der unter „Kunst“ jede, die Strukturmerkmale der jeweils vorfindlichen Gattung künstlerischer Produktion oder Kommunikation erfüllende Arbeit versteht. Allerdings hat ein solcher formal-gattungsspezifischer Kunstbegriff Schwierigkeiten, „neue Kunstformen“ angemessen zu berücksichtigen. *Friedrich Müller* vertraut darauf, bei neuen Formen einen Konsens von Kunstpublikum, Rechtslehre und Rechtsprechung erzielen zu können. Bis zum Ende eines solchen, u. U. langwierigen Diskurses verbleibt freilich eine lange Zeit der Ungewißheit, die sich die Justiz nicht leisten kann.

4. Kunst als „sinnlich-ästhetische Kommunikation“

Sinnvolle Abwägungsergebnisse können, wie mir scheint, erzielt werden, wenn man mit *Mahrenholz*⁴³ unter Kunst „das subsumiert, was auf menschliche Initiative“ zurückzuführen ist „und zu einer vorwiegend sinnlich-ästhetischen Kommunikation aufruft“. Legt man diese Kriterien zugrunde, so kann die *Karikatur* generell unter den Schutz der Kunstfreiheit fallen. „Sie ist in der Regel ‚Meinung‘, doch nimmt der Betrachter diesen Inhalt wahr, gerade in der witzigen Verfremdung. Die sachliche Aussage des Karikaturisten ist als Meinung nicht unbedingt von Interesse. Sie erhält durch die Verfremdung erst den originellen Aussagewert.“⁴⁴

Das Vorliegen der ästhetischen Kommunikation eignet sich aber auch als Abgrenzungskriterium bei der *Satire*. Auch sie unterfällt grundsätzlich dem Schutzmantel der Kunstfreiheit. So können beispielsweise satirische Elemente wie die Bezeichnung eines Offiziers als „geb. Mörder“ und „Krüppel“ einen Text als Kunst prägen. Entscheidend ist, daß das satirische Element überzeichneter Verfremdung neben der Sachaussage erkennbar bleibt.

Das *BVerfG*⁴⁵ freilich hat unter Zugrundelegung seines Kunstbegriffes jüngst die Anrede „Krüppel“, in einem veröffentlichten Brief

32) *Steffen*, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 366.

33) *Steffen*, ebda.

34) Weshalb sie sich gern des Mensch/Tier-Vergleiches bedient. Vgl. aus der Rspr. etwa *OLG Hamburg*, MDR 1967, 146 f. – Minister als „Esel“.

35) *Steffen*, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 366.

36) *Albert Schäffer*, Literatur, Kritik und Justiz, in: FAZ Nr. 94 v. 23. 4. 1993, S. 35.

37) *Herbert Rosendorfer*, Das Denkmal hält es aus, in: Der Spiegel Nr. 14 v. 5. 4. 1993, S. 258.

38) *Mahrenholz*, in: *Benda/Maihofer/Vogel* (Hrsg.), HdbVerfR, 2. Aufl. (1994), § 26 Freiheit der Kunst, Rdnr. 29.

39) *Denninger*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HdbStR VI, Freiheitsrechte, 1989, § 146 Freiheit der Kunst, Rdnr. 11 ff., 16 unter Rückgriff auf *BVerwGE* 23, 104 (107) = NJW 1966, 2374.

40) So zu Recht *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 31; diese Gefahr reflektierend *Denninger* (o. Fußn. 39), Rdnr. 17.

41) *Friedrich Müller*, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969, S. 41, 42.

42) *Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, S. 214 ff.

43) S. o. Fußn. 38, Rdnr. 37.

44) *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 42.

45) *BVerfGE* 86, 1 ff = NJW 1992, 2073 = NVwZ 1992, 873 L = AfP 1992, 133 (135) – geb. Mörder/Krüppel.

der *Titanic-Redaktion* an einen querschnittgelähmten Reserve-Offizier der Bundeswehr verfassungsrechtlich nur unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit geprüft und als nicht mehr gedeckte Formaleißeigung eingestuft, weil der Ausdruck „Krüppel“ – anders als die Bezeichnung „geb. Mörder“ in der *Titanic-Rubrik* „die sieben peinlichsten Persönlichkeiten“ – allgemein als Demütigung verstanden werde.

Ich fasse zusammen: Karikatur und Satire unterfallen – bei Zugrundelegung eines *weiten* Kunstbegriffes – grundsätzlich dem Schutzmantel der Kunstfreiheitsgarantie.

VI. Rechtliche Bewertung politischer Karikatur und Satire

Welche Konsequenzen hat dieses Ergebnis für die weitere rechtliche Bewertung? Gerade in ihrem stets vorprogrammierten Konflikt mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Wert- und Achtungsanspruch der Person offenbart sich die Spannungslage zwischen einer freien Kunst und ihrer Gesellschaft, die dem kulturstaatlichen Bekenntnis des Grundgesetzes einen Preis abverlangt⁴⁶. Wo es um den Schutz der Persönlichkeit gegen derartige Angriffe geht, muß Rücksicht genommen werden auf dieses Wertverständnis und auch darauf, daß politische Karikatur und Satire eine künstlerische Äußerung mit politischem Inhalt vermitteln⁴⁷.

Besondere Bedeutung kommt deshalb der Ermittlung des *Aussagegehalts*⁴⁸ zu, die bereits bei der Tatbestandsfeststellung beginnt. Hierfür hängt nun „Entscheidendes von Charakter und Ausführung der jeweiligen Karikatur und Satire, von Umfeld und Intensität ihrer jeweiligen Präsentation“ sowie „von dem Bezug der Person des angegriffenen Politikers zu dem gestaltenden Thema, also vom *Einzelfall* ab“⁴⁹. Gleichwohl lassen sich aber *einige generelle Eckwerte* herausdestillieren, die anhand der Ausgangsfälle verifiziert werden sollen: Es sind, wie ich meine, vor allem *fünf Faktoren*, die bei der rechtlichen Bewertung politischer Karikatur und Satire zu berücksichtigen sind:

1. Entkleidung

Erstens: Satire und Karikatur müssen, wie schon das *RG*⁵⁰ zu Recht gefordert hat, zur Feststellung der inhaltlichen Aussage ihrer formalen Verzerrung *entkleidet*⁵¹ werden. Nun ist in der *Satire* Kern und Kleid, weil beides verbalisiert ist, als Einheit eher faßbar. Die *Karikatur* hingegen erfordert eine genauere Betrachtung. Der Richter muß die Zeichnung zunächst in Worte fassen, um den Tatbestand zu ermitteln. Ganz entscheidend ist hierbei der Kontext der Zeichnung und auch die Tatsache, daß Zeichnung bzw. Satire eine nicht spaltbare *Einheit* bilden⁵².

2. Gesamtwürdigung

Aus dem Erfordernis einer Würdigung als gestalterische Einheit ergibt sich für die rechtliche Bewertung *zweitens*, daß Karikatur und Satire immer in ihrer *Gesamtheit zu würdigen*⁵³ sind. Gerade dies verkennt das *BVerfG* in der *Hachfeld-Karikatur*, indem es wichtige Elemente vernachlässigt:

Nicht zwei Lebewesen sind beteiligt, sondern *Strauß* und die Justiz. Und: Der Angriff *Hachfelds* richtet sich auch gegen die Staatsanwaltschaft, deren Strafandrohung lächerlich gemacht werden soll, was der Titel der zweiten Karikatur belegt: „Welches ist nun die endgültig richtige Zeichnung, Herr Staatsanwalt?“⁵⁴

Berücksichtigt man alle Elemente, so bleibt im *Aussagekern* Tierisches nur mit einiger Mühe haften: Was in die Augen springt, ist dagegen das, was jede Karikatur ausmacht: Spott und Hohn, nämlich, die Projektion eines Bildes von *Strauß* und der Justiz, die mit einträchtiger Begeisterung Karikaturisten verfolgen, wenn sie *Strauß* zu nahe treten⁵⁵.

3. Sachverhaltsinterpretation: Werturteil statt Tatsachenbehauptung

a) Zu den allgemeinen Grundsätzen der Tatbestandswürdigung gehört *drittens* die Interpretation des Sachverhalts⁵⁶. Ist

die Karikatur und Satire – wie so häufig – mehrdeutig interpretierbar, so hat der Richter im Zweifel diejenige Auslegung zu wählen, die für deren Zulässigkeit spricht.

Was ist nun die Besonderheit bei der politischen Karikatur und Satire? Sie unterscheidet sich in ihrem Aussagegehalt insofern nicht von schlicht politischen Meinungsäußerungen. Diese Gleichheit verlangt aber, die ihr innewohnende Aussage – auch im Rahmen des Art. 5 III GG – wie eine vom Schutzbereich des Art. 5 I GG erfaßte Äußerung auszulegen, d. h. regelmäßig als *Werturteil* und nicht als *Tatsachenbehauptung*.

Hätte das *BVerfG* etwa die *Hachfeld-Zeichnungen* nicht als Kunst, sondern als bloße Meinungsäußerung interpretiert, so wäre Art. 5 I GG zum Zuge gekommen: Die Karikatur wäre – wie die *Henscheid-Rezension* – an der Vermutungs- und Schmähkritik-Formel gemessen worden.

Art. 5 I GG gewährleistet bekanntlich, ohne ausdrücklich zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung zu unterscheiden, jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Der Schutz der *Meinungsäußerung* geht bei Werturteilen sehr weit⁵⁷. Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede⁵⁸. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen sind, namentlich im öffentlichen Meinungskampf, geschützt⁵⁹.

Für *Tatsachenbehauptungen* gelten diese Grundsätze demgegenüber nicht in gleicher Weise: Unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut. Die bewußte Behauptung unwahrer Tatsachen ist daher nicht mehr geschützt⁶⁰, ebensowenig unrichtige Zitate⁶¹, weshalb für die Bestimmung des Schutzbereichs des Art. 5 I GG die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung wichtig ist:

Art. 5 III GG kennt diese Unterscheidung nicht. Da es sich bei politisch motivierter Kunst immer auch um eine Meinungsäußerung handelt, muß entweder⁶² Art. 5 I GG direkt zum Zuge kommen, oder aber, wenn Art. 5 III GG angewendet wird, muß bei der Sachverhalts-Interpretation auch die

46) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.

47) Steffen, ebda.

48) Dazu etwa *BVerfGE* 43, 130 (136 f.) = NJW 1977, 799 – Flugblatt; *BVerfGE* 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 – Strauß-Transparent; *BVerfGE* 82, 272 (280 f.) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L – Zwangsdemokrat; *BVerfGE* 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L – Bayer-Aktionäre.

49) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.

50) *RGSt* 62, 183 (184).

51) Dazu etwa Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.

52) Ähnlich *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 84; *Kübler*, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 309.

53) Dazu im Zusammenhang mit der Interpretation des *Tucholsky-Zitates* jüngst *BVerfG*, NJW 1994, 2943 (2944) – Soldaten sind Mörder.

54) Ähnlich *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 78 und *Kübler*, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 309 f.

55) Vgl. *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 81.

56) Dazu etwa *BVerfGE* 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 = NScZ 1990, 383 – Strauß-Transparent; *BVerfGE* 82, 272 (280 f.) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L – Zwangsdemokrat; *BVerfGE* 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L – Bayer-Aktionäre.

57) *BVerfGE* 33, 1 (14) = NJW 1972, 811 – Strafvollzug; *BVerfGE* 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas; *BVerfGE* 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L – Bayer-Aktionäre.

58) *BVerfGE* 7, 198 (212) = NJW 1958, 257 – Lüth; *BVerfGE* 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L – Bayer-Aktionäre.

59) Vgl. *BVerfGE* 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas.

60) *BVerfGE* 54, 208 (219) = NJW 1980, 2072 – Böll/Walden und aus jüngster Zeit: *BVerfGE* 85, 1 (22) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L – Bayer-Aktionäre; *BVerfG*, NJW 1993, 1845 (1846) – Kreiskrankenhaus; *BVerfG*, NJW 1994, 1779 (1780) – Leugnung der Judenverfolgung; *BVerfG*, NJW 1994, 1781 (1782) – Leugnung der Schuld Deutschlands am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.

61) *BVerfGE* 54, 148 (155) = NJW 1980, 2070 – Eppler; *BVerfGE* 54, 208 (219) = NJW 1980, 2072 – Böll/Walden.

62) Zur Grundrechtskonkurrenz etwa *Henschel*, NJW 1990, 1937 (1943).

Rechtsprechung zu Art. 5 I GG mit ins Kalkül gezogen werden: Beide Wege dürfen grundsätzlich nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

Überträgt man die bei Art. 5 I GG entwickelten Grundsätze auf Art. 5 III GG, so ist die Qualifizierung politischer Karikatur und Satire als *Meinungsäußerung* in der Regel deshalb zwingend, weil sie ganz entscheidend durch die Elemente der „Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens“ im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt sind. Auf „den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit“ der Äußerung kommt es der Karikatur und Satire nicht an. Dies muß auch in Grenzfällen gelten, wenn sich diese Elemente – wie so häufig – mit Elementen einer Tatsachenbehauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn – wie bei Karikatur und Satire charakteristisch – beide Elemente sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt⁶³. Wollte man nämlich das tatsächliche Element als ausschlaggebend ansehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit wesentlich verkürzt werden.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat der *Supreme Court*⁶⁴ in der *Hustler-Parodie* eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung gesehen. Nach diesen Maßstäben hat auch das *BVerfG*⁶⁵ zutreffend etwa den Satz in einer Wahlrede „Die CSU ist die NPD Europas“ als Meinungsäußerung gewertet, obwohl, wenn man ihn wörtlich nimmt, er als Behauptung einer Tatsache offensichtlich falsch ist, weil die CSU mit einer nicht existenten NPD Europas nicht identisch sein kann.

Damit ist es Zeit für eine *Zwischenbilanz*: Ist der Begriff Meinung i. S. des Art. 5 I GG weit zu verstehen, so unterfällt die politische Karikatur und Satire – wie eine politische Meinungsäußerung auch – grundsätzlich der Zulässigkeit der freien Rede. Sind diese Erwägungen bei Art. 5 I GG gefestigt, müssen sie in gleicher Weise für Art. 5 III GG gelten. Das Fehlen eines dem Art. 5 II GG entsprechenden Gesetzesvorbehalts kann künstlerischen Äußerungen jedenfalls keine geringeren Freiräume verbürgen als sonstige, schlicht politische Meinungsäußerungen, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sind⁶⁶. Mit anderen Worten: Ob Art. 5 III GG oder aber Art. 5 I GG zur Anwendung kommt, das Ergebnis muß das gleiche sein.

b) Nun ist aber nicht jede Meinung verfassungsrechtlich geschützt: Das *BVerfG* hat – im Ehrenschutz – vor allem für den Schlagabtausch in der politischen Arena eine einengende Rechtsfigur entwickelt: die sog. *Schmähschmähkritik*⁶⁷. Danach sind solche Werturteile verboten, bei denen nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung, die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht.

Gerade aber den *sachlichen Bezug* scheinen viele Gerichte zu verkennen, wenn sie allzusehr wenig Sachliches, statt dessen nur noch eine Herabsetzung der Person erblicken wollen.

c) Ich komme zurück auf die *Barschel/Engholm-Montage*. Sie ist ebenso widerwärtig wie abstoßend. Indes: Die Sachverhaltsinterpretation durch das *LG Hamburg*⁶⁸ dahingehend, dadurch werde zum Ausdruck gebracht, *Engholm* sei nicht Opfer, sondern Täter der *Barschel-Affäre* und mache sich im Nachhinein über den Selbstmord von *Uwe Barschel* lustig, weshalb schon allein die Verbindung seines Bildes mit dem Leichnam *Barschels* das Persönlichkeitsrecht *Engholms* in schwerwiegender Weise verletze, ist nicht zwingend.

Entscheidend kann nicht allein die Montage eines Fotos auf einen Leichnam sein. In die Interpretation müssen auch die politischen Implikationen einbezogen werden, die sich angesichts der Entwicklung der letzten Wochen vor Erscheinen des Titelblattes aufdrängen und Assoziationen an die *Barschel-Affäre* erlauben. Ausschlaggebend ist dabei, daß bis zum Bekanntwerden der sog. „*Schubladenaffäre*“ Anfang 1993 die Bevölkerung von *Engholm* das Bild eines skandalfreien, unta-

deligen Politikers hatte, das ihn erfrischend von vielen anderen abhob. In einer Zeit, in der zahlreiche prominente Politiker in Skandale verwickelt sind, zweifelsohne ein besonderes Attribut. Dieses Bild ist in der Zeit vor Erscheinen des Titelblattes erheblich getrübt worden: Es war lange unklar, ob der damalige Kanzlerkandidat und SPD-Vorsitzende *Engholm* vor dem Untersuchungsausschuß des schleswig-holsteinischen Landtages die Unwahrheit gesagt und damit seine frühe Kenntnis von den Machenschaften *Pfeiffer/Barschel* verschwiegen hatte. Ähnlich wie bei der *Barschel-Affäre* kam die Wahrheit nur scheinbar ans Licht und immer nur soweit, wie sie ohnehin nicht mehr verborgen werden konnte. Die Reaktionen *Engholms* auf diese Vorfälle waren lange Zeit jedenfalls zögerlich.

All dies und der damit verbundene Imageverlust *Engholms* führten zu der Montage mit der Schlagzeile „Sehr komisch Herr Engholm“. Die Interpretation des *LG Hamburg* läßt sich bei werkgerechter Auslegung des Titelblattes daher kaum rechtfertigen. Gerade die politische Wirklichkeit, die schließlich im Mai 1993 – fünf Wochen nach Erscheinen des Heftes – im Rücktritt *Engholms* von allen Ämtern gipfelte, belegt, daß es *Titanic* um die „Sache“ gegangen war, und nicht in erster Linie um eine vorsätzliche Kränkung.

d) Aber auch im *Fall Henscheid* enthalten die benutzten Verbalinjuren nicht zwingend eine Schmähkritik. Daß sich *Henscheid* in keiner Silbe mit dem rezensierten Buch oder den sonstigen Werken *Bölls* auseinandersetzt, seine Werturteile sich vielmehr allein in dem herabsetzenden Inhalt erschöpfen, mag richtig sein. Liegt darin aber bereits eine Schmähung? Verkennt das *BVerfG* nicht gerade die Eigenart des kritischen Genres „polemische Kurzkritik“, wenn es *Henscheid* vorwirft, er habe seine Äußerungen über *Böll* „nicht im Rahmen einer inhaltlichen oder ästhetischen Auseinandersetzung mit dessen Werk getan“? Stand für *Henscheid* nicht weniger die Diffamierung *Bölls* im Vordergrund als die Auseinandersetzung mit dem Denkmal *Böll*, getragen vom Missionsgedanken, nachfolgende Lesergenerationen zum kritischen Umgang mit *Bölls* Werken anzuleiten? *Henscheids* Kritik richtet sich jedenfalls nicht gegen den Privatmann, sondern gegen den Schriftsteller *Böll* und sein Schaffen.

e) Im *Hachfeld-Fall* schließlich hätte es nahegelegen, die Karikatur über einen besonders prominenten und häufig mit provozierenden Äußerungen hervorgetretenen Politiker als zulässiges, politisch motiviertes Werturteil und damit als eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage anzusehen, die von dem Grundsatz der „Vermutung freier Rede“ erfaßt ist. Jedenfalls ist auch hier nicht von vornherein ausgeschlossen, daß es *Hachfeld* zumindest so weit um die „Sache“ gegangen war, daß er nicht in erster Linie eine vorsätzliche Kränkung beabsichtigte⁶⁹.

4. Einzelfallwürdigung und Güterabwägung

Ich komme zum vierten Gesichtspunkt: Ob der sachliche Gehalt der Äußerung soweit hinter die diffamierende Form

63) Vgl. *BVerfGE* 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas.

64) *Supreme Court*, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 50.

65) *BVerfGE* 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas.

66) So zu Recht *Nolte*, EuGRZ 1988, 253 (257).

67) Entwickelt wurde die Formel vom *BGH* (Z) 45, 296 (310) = NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer; vgl. aus jüngerer Zeit *BGHZ* 99, 133 (135) = NJW 1987, 1400 = NJW-RR 1987, 695 L – Oberfaschist. Das *BVerfG* hat sie übernommen, vgl. *BVerfGE* 42, 163 (171) = NJW 1976, 1680 – Echternacht; *BVerfGE* 62, 1 (12) = NJW 1983, 735 – Wahlkampf; *BVerfGE* 66, 116 (151) = NJW 1984, 1741 – Wallraff; *BVerfGE* 82, 272 (283) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L – Zwangsdemokrat. Aus der Lit. s. etwa *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, S. 66 ff.

68) Urt. v. 7. 5. 1993 – 324 O 259/93, S. 8f. (einstweiliges Verfügungsverfahren) sowie v. 26. 11. 1993, AfP 1994, 64 (66) (Hauptsacheverfahren).

69) *Nolte*, EuGRZ 1988, 253 (257).

zurücktritt, daß er unerheblich wird, ist ganz entscheidend eine Frage des Einzelfalls⁷⁰.

Dieser sachliche Aspekt gerät aus dem Blick, wenn das BVerfG⁷¹ zunächst großzügig, aber inhaltsleer, die Kunststeingenschaft der *Hachfeld-Karikaturen* anerkennt, dann aber ohne weitere Einzelfallabwägung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „unmittelbaren Ausfluß der Menschenwürde“ sieht, mit der Folge, daß „diese Schranke absolut“, d. h. „ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs“ wirkt. Indem das BVerfG diese Grenzen „bei weitem“ überschritten sieht, wenn der Sexualbereich berührt ist oder eine Tierkarikatur zu tierisch wirkt, verzichtet es auf eine Güterabwägung und verkürzt damit seinen Begründungsaufwand⁷². Angesichts der Geschmacklosigkeit der *Hachfeld-Karikatur* mag dies zunächst verständlich sein. Berechtigt ist es freilich nicht. Ein solches methodisches Vorgehen ist mit dem „System der Grundrechte“ nicht zu vereinbaren: Das Menschenwürdeprinzip kann nicht – quasi zum „Supergrundrecht“ instrumentalisiert – alle anderen Grundrechtsverbürgungen zu Rechten „zweiter Klasse“ degradieren, um sie anschließend abwägungsfrei aus dem Felde schlagen zu können. Dies umso weniger, als die Äußerung nicht „rein künstlerisch“ gemeint war, sondern einen Spitzenpolitiker betraf und in erster Linie einen politischen Aussagegehalt hatte⁷³, d. h. sich nicht gegen den Privatmann *Strauß*, sondern gegen den Politiker *Strauß* richtete.

Erklären läßt sich die Entscheidung vielleicht, weil *Hachfeld* auch „die Justiz“ mit angegriffen hat. Sie wäre vermutlich anders ausgefallen, wenn das Gericht nicht selbst durch die Zeichnungen betroffen wäre. Gleichwohl bleibt das gewählte methodische Vorgehen – vor allem wegen der großen Nachahmungsgefahr⁷⁴ für die Gerichte – äußerst bedenklich. Daß die Versuchung, abwägungsfrei und mit geringerem Begründungsaufwand Urteile zu verkünden, auf der Hand liegt, belegen eindrucksvoll die jüngsten Entscheidungen zu der *Engholm/Barschel-Montage*: Das OLG Hamburg⁷⁵ ist, wie auch das LG, dieser Versuchung voll erlegen: Statt der erforderlichen Güterabwägung findet sich als tragende Begründung: „Nur die Menschenwürde“ *Engholms* kann „Vorrang haben“. Und weiter: „Ist aber wie vorliegend die Menschenwürde und damit das Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt, so ist eine solche Beeinträchtigung durch die Freiheit künstlerischer Betätigung nicht mehr gedeckt.“

Ich fasse zusammen: Auch die Kunstfreiheit verlangt – zur Bestimmung ihrer verfassungsimmanenten Schranken – grundsätzlich nach einer Güterabwägung. Bei der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG ist dieser Befund seit dem *Lüth-Urteil*⁷⁶ – wie die Entscheidungen des BVerfG⁷⁷ belegen – längst eine Selbstverständlichkeit. Sie sollte es auch bei Art. 5 III GG werden, gerade wenn künstlerische Äußerungen einen politischen Inhalt haben.

5. Sonderfall: Personen des öffentlichen Lebens/public figure

Dies leitet über zum fünften und letzten Gesichtspunkt: Soweit *Personen des öffentlichen Lebens* betroffen sind, muß bei der Güterabwägung Berücksichtigung finden, inwieweit der strafrechtliche Ehrenschutz den Freiraum der Karikatur und Satire begrenzen kann.

Selbst wenn man in der *Hachfeld-Karikatur*, der *Henscheid-Rezension* oder in der *Engholm-Montage* eine Beleidigung i. S. des § 185 StGB erblicken wollte, hätte der Betroffene die – in seinen Augen – schwere Kränkung zu ertragen, weil dabei der gesellschaftspolitische Kontext nicht außer acht gelassen werden darf.

Ich komme zurück auf die Entscheidung des *Supreme Court*⁷⁸. Der dort exemplarisch praktizierte personenbezogene Maßstab der „public figure“ bietet einen verallgemeine-

rungsfähigen Ansatz. Diesem Ansatz vergleichbar ist die Kunstfigur der „Person der Zeitgeschichte“, die die deutsche Literatur und Rechtsprechung aus dem Bildnisschutz des § 23 KUG ableitet und, über das Recht am eigenen Bild hinaus, verallgemeinernd auch auf andere Konflikte zwischen den Medien und dem einzelnen anwendet. Bei ihr wird vermutet, daß sie in der öffentlichen Diskussion wegen ihrer Nähe zu öffentlichen Kommunikationsmitteln über bessere Möglichkeiten im Vergleich zu Privatpersonen verfügt, etwaiger Kritik entgegenzuwirken. Dem Prozeß öffentlicher Diskussion soll damit ein weiterer Spielraum eröffnet werden, um selbst scharfe Attacken gegen Personen des öffentlichen Lebens nicht durch Selbstzensur der Diskursteilnehmer zu hemmen.

Will man nun verallgemeinerungsfähige Bewertungskriterien für die Zulässigkeit von politischer Karikatur und Satire entwickeln, so sind zunächst zwei Ebenen zu unterscheiden, die differenzierter Betrachtung bedürfen: Eingriffe in die *Öffentlichkeitssphäre* des angegriffenen Politikers einerseits und in dessen *Privatsphäre* andererseits.

a) *Angriffe auf die Öffentlichkeitssphäre*. Karikatur und Satire, die Politiker anlässlich ihrer amtlichen Aktivitäten, ihres *öffentlichen Wirkens* der Kritik unterzieht, muß grundsätzlich *zulässig* sein, auch und soweit sie Politiker in ihrer Ehre verletzt. „Der Beachtung und dem Respekt, die ein öffentliches Amt verleihen, entspricht das Recht auf kritische Beobachtung, ob die politische Persönlichkeit dem Anspruch ihres Amtes gewachsen ist.“⁷⁹ Dieses kritische Wächteramt nehmen in den Medien Karikatur und Satire in besonderem Maße wahr – nicht um ihrer selbst willen, sondern, wie das BVerfG mehrfach zurecht betont hat, im Interesse der *Demokratie*⁸⁰. „Demokratie ist eine Staatsform, die von Meinungs- und Interessengegensätzen in der Gesellschaft ausgeht, diese für legitim hält und Integration nicht durch autoritative Festlegung von Wahrheiten, sondern durch offene Diskussion und „Präferenzentscheid“ zu erreichen sucht.“ Sie „ist daher auf freien Informationsfluß und angstfreie Teilhabe am Diskurs angewiesen“. „Aus diesem Grund darf die Auflösung des Konflikts zwischen Meinungsfreiheit“ bzw. Kunstfreiheit „und Ehrenschutz nicht so beschaffen sein, daß die Offenheit der Auseinandersetzung und die Möglichkeit, auch kritische und irritierende Positionen zu vertreten oder Mißstände aufzudecken, leidet“⁸¹.

Anders ausgedrückt: Sie darf potentiell Interessierte nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Diskussion abhalten und abschrecken, weshalb – im öffentlichen Bereich – gewisse Härten und Schärfen in Kauf zu nehmen sind, Freiräume also, die Art. 5 GG grundsätzlich gewährt und die durch die strafrechtlichen Beleidigungsdelikte nicht beschränkt werden können.

Hat der Ehrenschutz insoweit grundsätzlich zurückzutreten, so doch nicht ausnahmslos: Die *Grenze* des Zulässigen ist dort überschritten, wo die reine *Schmäb Kritik* beginnt. Denn

70) Vgl. auch *Steffen*, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.

71) BVerfGE 75, 369 (380) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NStZ 1988, 21 – *Strauß/Hachfeld*.

72) *Nolte*, EuGRZ 1988, 257; *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 89; *Kübler*, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 310.

73) So bereits zutr. *Nolte*, EuGRZ 1988, 257.

74) Darauf hat zurecht *Mahrenholz* (o. Fußn. 38), Rdnr. 89, hingewiesen.

75) Urt. v. 9. 12. 1993 – 3 U 170/93, S. 10.

76) BVerfGE 7, 198 ff. = NJW 1958, 257 – *Lüth*.

77) St. Rspr., zuletzt etwa BVerfGE 85, 1 (22) = NJW 1992, 1439 (1441) = NVwZ 1992, 766 L – *Bayer-Aktionäre*; BVerfG, NJW 1994, 2943 – *Soldaten sind Mörder*.

78) *US Supreme Court*, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 41–53.

79) *Benda*, NJW 1994, 2266 (2267).

80) St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 1958, 257 – *Lüth*; BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – *CSU als NPD Europas*.

81) *Grimm*, ZRP 1994, 276.

auch Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens haben Schutz gegen schmähende Herabsetzung ihrer Person nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich. Festzustellen bleibt freilich: Karikatur und Satire in Form reiner Schmähkritik kommt in der Gerichtspraxis so gut wie nicht vor⁸².

b) *Angriffe auf die Privatsphäre*. Der bisherige Befund ändert sich bei Angriffen im rein *privaten Bereich*. Attacken auf die Ehre von Politikern außerhalb der politischen Auseinandersetzung sind im Rahmen politischer Karikatur und Satire von Art. 5 GG grundsätzlich *nicht mehr gedeckt*. Der Schutz der Persönlichkeit läßt Härten und Schärpen in der Auseinandersetzung nicht zu, soweit die Privatsphäre des Politikers – ohne erkennbaren Bezug zu seinem politischen Wirken – betroffen ist. Anders ist es nur hinsichtlich solchem privaten Verhalten, das die Öffentlichkeit in wesentlichen Fragen berührt, wozu generell jedes private, strafbare Verhalten eines Politikers ebenso zählt wie private Lebensweisen, die im krassen Widerspruch zu dessen selbstgestellten und öffentlich gelebten Wertvorstellungen stehen. Als zulässige Beispiele aus jüngster Zeit wären zu nennen: *Oscar Lafontaine* und das Rotlichtmilieu, oder: die zweifelhafte Filmvergangenheit einer CSU-Abgeordneten.

Angriffe allein auf den privaten und intimsten Bereich freilich, beschäftigen die Öffentlichkeit und unsere Gerichte nicht in spürbarem Umfang, weil auch sie de facto kaum stattfinden⁸³ – weder in Form schlichter Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen noch als Karikatur und Satire. Und das ist gut so. Hierzulande besteht also wenig Veranlassung, in das heute wieder modern gewordene Klagelied der „Verrohung öffentlicher Sitten“⁸⁴ einzustimmen. In *England* und in den *Vereinigten Staaten* sind die Verhältnisse leider anders: Dort stürzen hohe Amtsträger immer öfter über Presseberichte aus deren Intimbereich, in den *USA* werden zudem private und intimste Lebensweisen von Politikern immer wieder anlässlich deren Ernennung zu Präsidentschaftskandidaten bzw. Kabinettsmitgliedern öffentlich erörtert. Obwohl bei uns vergleichbare Vorgänge zu vermuten sind, werden sie – glücklicherweise – außerhalb der öffentlichen Diskussion gehalten, ein Umstand, der, worauf *Ernst Benda* zu Recht hingewiesen hat, mit der politischen Kultur unseres Landes zusammenhängt. Der Bestand und Verfall einer politischen Kultur aber wird jenseits der Rechtsordnung, auch jenseits des Verfassungsrechts, gewonnen oder verspielt⁸⁵.

VII. Folgerungen

Ich komme zum *Resümee*: Die geäußerte Kritik am *BVerfG* darf nicht mißverstanden werden: Das *BVerfG* hat in ständiger Rechtsprechung zum Spannungsfeld von politischer⁸⁶ wie auch schlichter⁸⁷ Meinungsäußerung und Persönlichkeitsschutz das angesprochene Dilemma im Kern erfaßt und beurteilt es in seiner Ehrenschafts-Rechtsprechung insgesamt, wie ich meine, wohl abgewogen⁸⁸. Daß es im Bereich der „Meinungsäußerung durch Kunst“ in den zwei hier kritisierten Fällen (*Strauß/Hachfeld* und *Böll/Henscheid*) geirrt hat, sei ihm zugestanden, solange seine Gesamtrechtsprechung auch für die Zukunft vermuten läßt, für die nachgeordneten, dringend auf bundesverfassungsgerichtliche Orientierungshilfe angewiesenen Gerichte präzise Vorgaben zur angemessenen Lösung des Konflikts bereitzuhalten. Vor gelegentlichen „Schwarzmalern“, die mit „undifferenziertem“ und „einseitigem“ Blick ein neues Gesellschaftsspiel propagieren wollen, dessen einzige Spielregel es ist, in regelmäßigen Abständen Nebelbomben mit den epitheta „Krise des Rechtsstaats bzw. Sittenverfall“ zu zünden, sollte sich das *BVerfG* in seiner Ehrenschafts-Rechtsprechung nicht beirren lassen. Solange die ungeschriebenen Grenzen der Kunst- und Meinungsäußerungsfrei-

heit des Art. 5 GG beachtet werden, solange persönliche Belange der Politiker – nicht ohne sachlichen Grund – mit der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vermischt werden, besteht kein Anlaß, den Karikaturisten und Satirikern die strengen „Fesseln des Ehrenschafts“ anzulegen.

Darüber hinaus sollte der Konflikt zwischen Karikatur, Satire und dem Verlangen von Politikern – wie überhaupt von Personen des öffentlichen Lebens – nach Ehrenschaft längerfristig weniger durch die Gerichte, mehr durch die Gesellschaft im offenen Diskurs gelöst werden. Auch hier könnte das *BVerfG*, ähnlich wie der *Supreme Court* in der *Falwell/Hustler*-Entscheidung, Signale setzen. Denn mutet es nicht seltsam an, daß ein Schriftsteller vom Range *Bölls* nach seinem Tod auf gerichtlichen Schutz gegen Angriffe angewiesen sein soll, die sich auf sein literarisches Werk beziehen? Nimmt es nicht ferner Wunder, wenn Politiker vom Format *Lafontaines*, *Engbolms* oder – früher – *Strauß* wegen Angriffen, die sich auf ihr politisches Wirken beziehen, die Gerichte bemühen? Und: Geben sich die Beteiligten mit dem Gang zum Gericht nicht dem „Odium der Lächerlichkeit“ preis? Sind hier Sanktionen, Gegenschläge, Kritik, nicht eher angebracht in den Feuilletons und Zeitschriften bzw. in der politischen Arena als in den Gerichtssälen⁸⁹? Geht es nicht zumeist um die Allgemeinheit interessierende, politische Fragestellungen, die statt in die Ebene „genereller Betroffenheit“ eingebettet sind in die Ebene „personaler Verantwortung“, wo sie – bei gegebenem Anlaß – exemplarisch an einer Politikerpersönlichkeit diskutiert werden? Die implizierten, politisch-moralischen Konflikte können, soviel steht fest, wenn überhaupt, allenfalls die Betroffenen, nicht aber die Gerichte lösen. Daß die Suche nach Ehrenschaft nicht zwangsläufig zum Politikeralltag gehören muß, hat eindrucksvoll *Helmut Kohl* bewiesen: Trotz zahlreicher, teils massiver, teils den Karikatur- und Satirebereich überschreitender Attacken seiner Person während seiner langjährigen Politikerlaufbahn ließ *Kohl* Angriffe – soweit ersichtlich – niemals gerichtlich verfolgen.

Freiräume politischer Karikatur und Satire sind für eine freiheitliche Demokratie wohl unverzichtbar: Ihren Politikern mutet sie deshalb zu, den persönlichen Ehrenschaft im Interesse einer offenen Diskussion öffentlichkeitsrelevanter Probleme gegebenenfalls zu opfern, weshalb Politiker schon aus einem bestimmten Holz geschnitzt sein müssen, um mit diesen Freiräumen leben zu können. Diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, haben wohl ihren Beruf verfehlt: Ihnen hatte schon *Harry Truman*⁹⁰ den Rat gegeben, wer die Hitze nicht verträgt, sollte nicht in der Küche arbeiten.

82) *Benda*, NJW 1994, 2267; *Soehring*, NJW 1994, 2926 (2928).

83) *Benda*, NJW 1994, 2267; *Soehring*, NJW 1994, 2928.

84) Dazu etwa *Kriete*, NJW 1994, 1897ff.; *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129ff.; *Hillgruber/Schemmer*, JZ 1992, 946ff.; früher bereits *Schmitt Glaeser*, JZ 1983, 95 (99); *Tettinger*, JZ 1983, 317 (325); *Otto*, JR 1983, 1ff.

85) *Benda*, NJW 1994, 2267.

86) Vgl. *BVerfGE* 43, 130 (136) = NJW 1977, 799 – Flugblatt und aus neuerer Zeit *BVerfGE* 81, 278ff. = NJW 1990, 1982 – Bundesflagge; *BVerfGE* 81, 298ff. = NJW 1990, 1985 – Deutschlandlied; *BVerfGE* 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 = NSrZ 1990, 383 – Strauß-Transparent m. Anm. *Kühler*, JZ 1990, 916; *BVerfGE* 82, 272 (281) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L – Zwangsdemokratie; *BVerfGE*, NJW 1994, 2943f. – Soldaten sind Mörder.

87) Vgl. etwa *BVerfGE* 86, 1ff. = NJW 1992, 2073 = AfP 1992, 133 (135) – geb. Mörder/Krüppel; *BVerfGE*, NJW 1993, 1845f. – Kreiskrankenhaus.

88) Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Ehrenschaft und Meinungsfreiheit im Ganzen, d.h. ohne Unterscheidung zwischen politischer und schlichter Meinungsäußerung, weist *Grimm*, ZRP 1994, 276 darauf hin, daß Entscheidungen, in denen der Ehrenschaft Vorrang erhält, an Zahl viel größer sind als solche, in denen zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden wird. Ähnlich *Benda*, NJW 1994, 2267.

89) Ähnlich *Albert Schäffer*, Literatur, Kritik und Justiz, in: FAZ Nr. 94 v. 23. 4. 1993, S. 35.

90) Zitat bei *Benda*, NJW 1994, 2267.